

Das Ministerium für soziale Fürsorge.

In einem vom 7. Oktober d. J. an den Ministerpräsidenten Dr. v. Seidler gerichteten Handschreiben hat Kaiser Karl die Errichtung eines „Ministeriums für soziale Fürsorge“ genehmigt und die Ermächtigung erteilt, den bezüglichen Gesetzentwurf im Reichsrat einzubringen. Zugleich mit dem kaiserlichen Handschreiben und einem den Wirkungskreis des neuen Ministeriums erläuternden Motivenbericht ist der bezügliche Gesetzentwurf dem Hause unterbreitet worden. Der Verfassungsausschuß hat den Gegenstand eingehend behandelt und legt nunmehr das Gesetz unverändert, nur mit einer kleinen Ergänzung, dem Plenum vor. In einer ausführlichen Begründung, die der Ausschufreferent Abg. Dr. Schöpfer dem Gesetzentwurf voranschickt, wird in erster Reihe der Wirkungskreis des neuen Ministeriums behandelt.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf, betont der Referent, regelt nur die Kompetenz für die bestehenden, also in ihrer Durchführung einem andern Ministerium zugehörigen, nunmehr aber in den Wirkungskreis des Ministeriums für soziale Fürsorge überwiesenen Gesetze. Dem Reichsrat wird also durch dieses „Kompetenzgesetz“ kein bestimmender Einfluß auf die Errichtung des Ministeriums oder auf den Wirkungskreis desselben gewährt. Entscheiden kann der Reichsrat nur insofern, als er zum Kompetenzgesetz die Zustimmung verweigern kann, was aber nur zur Folge hätte, daß das bereits errichtete Ministerium nur verstimmt ins Leben tritt, in sich überhaupt kaum betätigen könnte. Dem

der Menschen untereinander regelt und wie überhaupt im Handel und Wandel, ganz besonders im Arbeitsvertrag zur Geltung kommen muß; die Gerechtigkeit in der Gesetzgebung, welche die Ungerechtigkeit der Menschen untereinander nicht aufkommen läßt und es verhindert, daß dem Arbeiter gebührende Lohn infolge einer schrankenlosen Vertragsfreiheit gekürzt oder daß er um das unveräußerliche Recht auf sittliche und leibliche Gesundheit, auf geordnetes Familienleben u. dgl. betrogen oder um die Möglichkeit seine Pflichten zu erfüllen gebracht werde; die Gerechtigkeit der Staatsverwaltung, die Rechte und Pflichten der Staatsbürger gleichmäßig verteilt.

Sehr eingehend hat sich der Ausschuß darüber geäußert, wie das neue Ministerium die Aufgaben seines Wirkungskreises behandeln solle. Alle Redner, die überhaupt das Wort ergriffen, sprachen zu diesem Thema und alle erhoben einstimmig die Forderung, das neue Ministerium möge sich hüten, auf die gang und gäbe bürokratische Art der Verwaltung das Hauptgewicht zu legen. Auf keinem Gebiete der Verwaltung habe sich das System bewährt, einfach in Verordnungen, Erlässen und Anweisungen sich zu erschöpfen. Die Bevölkerung steht heute der Bureaucratie fast fremd gegenüber: es fehlt die für die Befolgung behördlicher Anordnungen notwendige Kenntnis derselben — sind ja die Behörden oft selbst nicht in der Lage, in dem Wust von Verordnungen und Erlässen sich zurechtzufinden, sie zu überblicken, ja überhaupt deren Inhalt ordentlich einzusehen; es fehlt der unmittelbare Verkehr der Behörden mit den Bevölkerungsschichten, das ordentliche Erfassen und Verstehen der wirklichen Bedürfnisse; es fehlt die für den Erfolg der Verwaltung ganz unerläßliche Mitwirkung der organisierten Bevölkerung selbst, es fehlt auch noch diese Organisation als deren notwendige Voraussetzung. Nun ist gerade diese Mitwirkung auf keinem Gebiete der Verwaltung so wichtig und notwendig, auch auf keinem so leicht, wie gerade auf dem der sozialen Fürsorge. Es haben darum sämtliche Redner, welche diesen Gegenstand berührten, an den Herrn Minister die eindringliche Aufforderung gerichtet, mit dem neuen Ministerium diesen Weg der Reform zu betreten und dadurch auch für andre Verwaltungszweige bahnbrechend voranzugehen.